

Vogtländischer Anzeiger.

20. Stück.

Plauen, Sonnabends den 16. May 1812.

Kann man eine Pflicht verletzen und doch die andere nicht?

(Beschluß des im 16. St. abgebrochenen Aufsatzes.)

Die Erhaltung seines Daseyns und Lebens erscheint ihm zwar als die erste Pflicht der Natur: Aber die Erhaltung des Ganzen und große Vortheile desselben werden ihm denn als wichtigere Pflichten vor Augen stehen. Sein Daseyn wird ihm als unbenommen in seiner Fortdauer nach dem Verlust des vergänglichlichen Lebens zuverlässig gesichert. Die Kräfte, sein vergänglichliches Leben für das Beste des Ganzen zu verwenden, werden als Mittel zu seiner eignen höhern Vollkommenheit erscheinen. Die Pflichten desselben bekommen eine gehörige Verbindung und Grenzen, daß er weiß, wo eine Verbindlichkeit aufhört und die andere anfängt. Denn ist Lebens- und Pflichtordnung gegründet, und er weiß, daß er keine, ohne die andere zu verletzen, verabsäumen darf. Er wird einsehen, daß sein Leben und Vollkommenheit keine vom Ganzen abge sonderte Wirklichkeit haben und erlangen können. Also wird er keinen schädlichen eigennütigen Gebrauch mehr davon machen. Sein Verhältniß gegen das Ganze muß also den Ge-

brauch von seinem Daseyn und Bestimmung, von seinen Eigenschaften, Kräften oder Anlagen ordnen. Alle einzelne Glieder eines Ganzen sind zum Vortheil und Vollkommenheit desselben durch die weiseste Güte eines Schöpfers geordnet. Also müssen die einzelne Glieder fürs Ganze ihre Bestimmung haben und ihre Kräfte anwenden. Wo das Ganze leidet, da müssen alle Glieder leiden. Wenn dieses gleich nicht in dem Augenblick einer Handlung sichtbar ist; so ist es doch der Vernunft einleuchtend. Der Habstüchtige und Eigennütige vergift dieses. Der Verschwender und Wüstling achtet nicht darauf. Der bloß irdisch gesinnte Mensch will es nicht erkennen. Allein die Erfahrung lehrt es die Vernunft, daß es nicht anders sey. Man schätze nur eines Menschen Leben und Kräfte geringe oder vernichte sie; so wird das Ganze leiden. Oft hat der Tod oder die Ermordung eines einzigen wichtigen Mannes einen ganzen Staat zertrüttet. Man raube nur einem Menschen sein Eigenthum; so wird das Vermögen des Ganzen geschwächt. Man schände nur eine Unschuld; so ist das Ganze entehrt. In jedem Fall hat es einen Theil seiner Vollkommenheit verloren. Eben dieses gilt auch dann, wenn man sein ei-

gen